

/ Neuerung zum Verlustvortrag: „fortführungsgebundener Verlustvortrag“

§ 8d KStG

16.09.2016

Steuerrecht

Mit dem Regierungsentwurf vom 14.09.2016 zur Einführung des § 8d KStG soll prinzipiell für alle Unternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, steuerliche Verlustvorträge trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer Versagung der Verlustnutzung nach § 8c KStG (qualifizierter Anteilseignerwechsel) dennoch mit künftigen Gewinnen verrechnen zu können. Ziel dabei ist es, gerade bei Start-up Unternehmen steuerlichen Hemmnisse bei der Kapitalaufnahme in den typischen Finanzierungsrunden abzubauen und so den Standort Deutschland zu fördern.

§ 8d setzt kumulativ voraus, dass:

- ▶ der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb des Unternehmens unverändert bleibt,
- ▶ das Unternehmen sich nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligt,
- ▶ das Unternehmen kein Organträger ist bzw. wird und - in das Unternehmen keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Wertes eingebracht werden.

Grundsätzlich enthält das Gesetz keine Regelung dazu, wie lange der Betrieb fortgeführt werden muss. Aus der Mindestbeteiligungsregelung des § 10d EStG ergibt sich aber zwangsläufig eine längerfristige Aufrechterhaltung eines Geschäftsbetriebes, so dass weiterhin ein sog. Mantelkauf ausgeschlossen sein dürfte.

§ 8d KStG setzt einen Antrag des Unternehmens voraus, welcher beim zuständigen Finanzamt einzureichen ist. Die Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2016 umgesetzt werden.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne: [Georg Edelmann](#) oder [Dr. Matthias Geurts](#)

Practice Group: [Steuerrecht & Private Clients](#)

Contact Person



Georg Edelmann

Co-Leiter Steuerrecht

Mitglied der Practice Group Gesellschaftsrecht/Mergers & Acquisitions

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 89 28628169



Dr. Matthias Geurts

Mitglied der Practice Group Steuerrecht

Mitglied der Practice Group Banking & Finance

Rechtsanwalt

T +49 69 971477 172

www.noerr.com twitter.com/NoerrLLP xing.com/companies/NoerrLLP